

# **Siebte Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung**

Vom 26. Oktober 2021

Aufgrund von § 22 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die durch Verordnung vom 13. Oktober 2021 (GBl. S. 853) geändert worden ist, wird verordnet:

## **Artikel 1**

Die Corona-Verordnung Absonderung vom 10. Januar 2021 (GBl. S. 28), die zuletzt durch Verordnung vom 13. September 2021 geändert worden ist (GBl. S. 814), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
  - b) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 9 und 10.
  - c) Nach der neuen Nummer 10 wird folgende neue Nummer eingefügt:  
„11. „Geimpfte Person“ ist jede immunisierte Person im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 CoronaVO;“.
2. § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 3 endet die Absonderung positiv getesteter geimpfter Personen mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, sofern während des gesamten Absonderungszeitraums keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus vorlagen. Der PCR-Test darf frühestens am fünften Tag der Absonderung vorgenommen werden. Das PCR-Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen vierzehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen

Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 zulassen.“.

3. In § 5 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder kein durchgängiges korrektes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes“ gestrichen und nach dem Wort „sichergestellt“ die Wörter „oder wurde die Maskenpflicht, soweit in § 2 der Corona-Verordnung Schule vorgesehen, nicht eingehalten“ eingefügt.
4. In § 8 Nummer 4 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 3 Absatz 5 Satz 3 oder“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9**

*Übergangsvorschrift*

§ 3 Absatz 5 gilt auch für Personen, die bereits vor dem 30. Oktober 2021 einer Absonderungspflicht unterlagen.“.

6. Die Anlage (Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2) wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 7 Absatz 2)

**Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2**

Es wird durch die testende Stelle (bitte Zutreffendes ankreuzen) das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests bescheinigt.			
Testende Stelle		Testergebnis	
<input type="checkbox"/> Test eines Leistungserbringers nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung <input type="checkbox"/> betriebliche Testung nach § 2 Nr. 7 b) COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung		<input type="checkbox"/> negativer Schnelltest	<input type="checkbox"/> positiver Schnelltest
	<input type="checkbox"/> Sonstige testende Stelle (z.B. Dienstleister)	Keine Negativbescheinigung zulässig	

<b>Das Ergebnis wird bescheinigt für:</b>		
▶	Name	Vorname
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	
	Geburtsdatum	
Telefonnummer		
<b>Der Schnelltest wurde durchgeführt von</b>		
▶	Name	Vorname
	Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Staat, Telefon)	
Handelsname und Herstellername des verwendeten Schnelltests		-Stempel (falls vorhanden)-
▶	Testdatum	Unterschrift
	Uhrzeit	<b>x</b>

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 26. Oktober 2021

Lucha